

**Mag. Werner Kogler**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.229.700

Wien, am 19. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Georg Strasser, Josef Hechenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. März 2023 unter der Nr. **14554/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Höhe von an NGOs ergangenen Fördermitteln des Non-Profit-Organisationen (NPO) Unterstützungsfonds gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Wie viele Anträge wurden insgesamt bis zum heutigen Zeitpunkt gestellt?*

Über alle Förderperioden wurden insgesamt 65.513 Anträge gestellt. Ich verweise dazu auch die dem Parlament übermittelten Berichte gem. § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (NPO-Fonds-Gesetz).

**Zu Frage 2:**

- *Wurden alle Organisationen, die einen Antrag gestellt und Unterstützungszahlungen bekommen haben, auf der Homepage des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport veröffentlicht?*

Die namentliche Veröffentlichung aller Förderungen des NPO-Fonds über 1.500 Euro pro Jahr, wie sie die Novelle des NPO-Fonds-Gesetzes (BGBl. I Nr. 155/2022) vorsieht, ist am 27. Oktober 2022 auf [www.npo-fonds.at](http://www.npo-fonds.at) erfolgt. Die Daten werden nach jedem Quartal aktualisiert. Per 31. Dezember 2022 sind damit 99,17 % der insgesamt aus dem NPO-Unterstützungsfonds ausbezahlten Förderungen (abzüglich Rückzahlungen) namentlich veröffentlicht.

**Zu Frage 3:**

- *Hat die Organisation „Greenpeace Österreich“ (ZVR-Zahl: 961128260) einen Förderantrag gestellt?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde er genehmigt?*
  - b. *Wie hoch ist die Unterstützungszahlung?*

Nein.

**Zu Frage 4:**

- *Hat die Organisation „VGT - Verein gegen Tierfabriken Österreich“ (ZVR-Zahl: 837615029) einen Förderantrag gestellt?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde er genehmigt?*
  - b. *Wie hoch ist die Unterstützungszahlung?*

Nein.

**Zu Frage 5:**

- *Hat die Organisation „Vier Pfoten Österreich“ (Firmenbuchnummer: FN 184126z) einen Förderantrag gestellt?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde er genehmigt?*
  - b. *Wie hoch ist die Unterstützungszahlung?*

Nein.

**Zu Frage 6:**

- *Hat der „Österreichische Tierschutzverein“ (ZVR-Zahl: 996910299) einen Förderantrag gestellt?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde er genehmigt?*
  - b. *Wie hoch ist die Unterstützungszahlung?*

Nein.

**Zu Frage 7:**

- *Hat die Organisation „Tierschutz Austria“ (ZVR-Zahl: 141415705) einen Förderantrag gestellt?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde er genehmigt?*
  - b. *Wie hoch ist die Unterstützungszahlung?*

Ja, die Organisation mit der ZVR-Zahl 141415705 ist gemäß Vereinsregister als „Wiener Tierschutzverein“ geführt. Die unter diesem Namen veröffentlichten Daten sind unter [www.npo-fonds.at](http://www.npo-fonds.at) einsehbar.

**Zu Frage 8:**

- *Hat der „Tierschutzbund Austria“ (ZVR-Zahl: 357631428) einen Förderantrag gestellt?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde er genehmigt?*
  - b. *Wie hoch ist die Unterstützungszahlung?*

Nein.

**Zu Frage 9:**

- *Hat der „Dachverband Tierschutz 2.0“ (ZVR-Zahl: 1178881195) einen Förderantrag gestellt?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde er genehmigt?*
  - b. *Wie hoch ist die Unterstützungszahlung?*

Ja, die veröffentlichten Daten sind unter [www.npo-fonds.at](http://www.npo-fonds.at) einsehbar.

**Zu den Fragen 10 bis 12:**

- *Wurden die oben genannten Organisationen auf die Satzungen des Gesellschaftsvertrages geprüft?*
- *Wurden bei den oben genannten Organisationen die Übereinstimmung der Satzung mit den Förderkriterien geprüft?*
- *Wurde bei den oben genannten Organisationen auf ein tatsächliches Nichtvorliegen einer Gewinnerorientierung geprüft?*

Die Nichtgewinnorientierung wird durch einen fachkundigen Experten oder eine fachkundige Expertin (Wirtschaftsprüfer:in oder Steuerberater:in) gem. § 17 NPO-FondsRLV bestätigt. Das Vorhandensein dieser Bestätigung wird im Rahmen der Antragsprüfung kontrolliert. Die Statuten der Organisationen werden nur im Rahmen von

stichprobenbasierten oder anlassbezogenen vertieften Prüfungen angefordert. Die Anträge der Organisationen „Wiener Tierschutzverein“ und „Dachverband Tierschutz 2.0“ fielen nicht darunter.

**Zu Frage 13:**

- *Wie unterscheiden sich die oben genannten Organisationen (erhalten Spenden/Aufträge von Mitgliedern/ Personengruppen/Unternehmen um Interessen zu vertreten) nach Ansicht des Ministeriums, von einer gewerblichen Lobby (erhalten Aufträge von Personengruppen/Unternehmen um Interessen zu vertreten) bzw. Parteien (erhalten Spenden von Mitgliedern/Personengruppen/ Unternehmen um Interessen zu vertreten).*

Gemäß § 1 Abs. 2 NPO-Fonds-Gesetz war die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung beim NPO-Fonds Antragsvoraussetzung. Diese Voraussetzung galt für alle antragstellenden gemeinnützigen Organisationen gleichermaßen. Eine abstrakte Qualifikation in einer Weise, wie sie hier angefragt wird, ist nicht Gegenstand der Interpellation.

Mag. Werner Kogler